

Satzung des Vereins

- Förderverein der Grundschule Friedrich Engels Piesteritz e.V. -

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der Grundschule Friedrich Engels Piesteritz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Lutherstadt Wittenberg – Ortsteil Piesteritz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, die Grundschule Friedrich Engels in seinen Bildungs- und Erziehungsaufgaben zu unterstützen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ermöglicht mit Hilfe von Spenden die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus und unterstützt die Durchführung von Maßnahmen, die im Aufgabenbereich einer modernen Grundschule förderungswürdig sind.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand. Mit dem Antrag bekennt sich der Bewerber zur Satzung des Vereins und verpflichtet sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Im Fall der Ablehnung eines

Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Abmeldung zum Ende des Kalenderjahres,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Ableben
- d) oder durch Auflösung oder Liquidation juristischer Personen.

4. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,

- a) wenn es in erheblicher Weise gegen die Interessen des Vereins handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt,
- b) wenn es gegen die Satzung verstößt
- c) oder wenn es trotz Mahnung mit seinen Beiträgen mehr als zwei Jahre im Rückstand ist.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Finanzen

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung und wird separat in einer Beitragsordnung geregelt.
2. Jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres wird vom Vorstand ein Finanzplan aufgestellt, der von der Mitgliederversammlung genehmigt wird. Im Rahmen dieses Finanzplanes kann über die einzelnen Ausgaben vom Vorstand entschieden werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Zahlung aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Aufwendung, die den Zwecken des Vereins fremd ist, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden,
- b) der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart.

2. Die vier Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassenwart werden von den Vorstandsmitgliedern gewählt.

3. Der Vorsitzende und der Stellvertreter bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zu zweit voll vertretungsberechtigt.

Bei Rechtsgeschäften

- a) bis 500 € bedarf es keiner Zustimmung des restlichen Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung
- b) zwischen 500 € und 5000 € muss der komplette Vorstand darüber entscheiden
- c) über 5000 € muss sowohl der Vorstand als auch die Mitgliederversammlung darüber entscheiden

4. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß (§63 Abs.3 AO) Buch. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Auf der 1. Mitgliederversammlung jeden Geschäftsjahres hat er einen Rechenschaftsbericht über alle Einnahmen und Ausgaben zu erstatten.

5. Der Schriftführer führt sämtliche anfallenden schriftlichen Arbeiten aus, insbesondere

schreibt er die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall vertritt ihn ein Mitglied des Vorstandes. Die Protokolle sind von ihm und einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
7. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Zur Beschlussfassung genügt einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abstimmungen können auch durch schriftlichen Umlauf herbeigeführt werden.
8. Abstimmungen erfolgen geheim auf Antrag eines Vorstandsmitglieds.
9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann durch den Vorstand ein neues Vorstandsmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres zusammen. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgelegt.
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes.
 - b) Aussprache über geplante Vorhaben und Billigung des Finanzplanes für das kommende Geschäftsjahr und Bestellung von 2 Rechnungsprüfern.
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes.

4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Bei Beschlüssen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen, die in der Einladung angekündigt sein müssen, ist jedoch die Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder und der schriftlichen Stimmabgaben erforderlich. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
5. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes fordert.
8. Auf Wunsch von mindestens einem anwesenden Mitglied wird in der Mitgliederversammlung geheim abgestimmt.

§ 8 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der in § 7 (4) für eine Satzungsänderung geforderten Mehrheit beschlossen werden, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Stimmabgabe vertreten sein muss.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den zu diesem Zeitpunkt zuständigen Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, in erster Linie für die Grundschule Friedrich Engels zu verwenden hat. Diesbezügliche Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 9 Haftung des Vereins

1. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Alle Überschüsse aus Veranstaltungen, die der Verein durchführt, gehören zum Vereinsvermögen.
2. Für die aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder deren Vorbereitung entstehenden Schäden haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.
3. Der Verein haftet nicht für Schäden, die bei der Durchführung von Veranstaltungen durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit seiner Mitglieder entstehen.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 24.04.2024 beschlossen.

Gründungsmitglieder:

Name:	Unterschrift:
Becker Jan-Evrig	Becker
Himpel, Steffi	Himpel
Ruhl, Hanna	Ruhl
Lehmgärtner, Lisa	L. Lehmgärtner
Sprock, Engelika	Sprock
Harandt, Anna-Maria	A. Harandt
Günther, Michaela	M. Günther
Schönfelder, Sabine	S. Schönfelder
Mey, Sabrina	S. Mey
Barkels-Schönbeck, Grit	G. Barkels-Schönbeck
Bufe, Dörte	D. Bufo
Korkmaz, Nicole	N. Korkmaz
Adler, Jeannette	J. Adler
Bolgov, Lena	L. Bolgov